

Ercheint täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannstraße 33.  
Verantwortlicher Redacteur Hr. Kitzner.  
Erscheinende d. Redaction  
Sonntags von 11-12 Uhr  
Kassensatz von 4-4 1/2 Ngr.

Zunahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Literatur an Wochentagen die  
früh Nachmittags, an Sonn-  
und Festtagen früh bis 1/9 Uhr.

Alle für Inserentenannahme:  
Otto Klemm, Universitätsstr. 22,  
Sauls 20/21, Gaisstr. 21, part.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Auflage 11,450.

Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 15 Ngr.  
incl. Postgebühren 1 Thlr. 20 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Belegexemplar 1 Ngr.

Gebühren für Extrablätter  
ohne Postgebühren 11 Ngr.  
mit Postgebühren 14 Ngr.

Inserat  
4spaltiges Courzettel 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unserem Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redactionstitel  
die Spaltzeile 2 Ngr.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

No 63.

Wittwoch den 4. März.

1874.

### Bekanntmachung.

- Die diesjährige **Leipziger Ostermesse** beginnt am **20. April d. J.** und endet mit dem **9. Mai d. J.**
- Während dieser drei Wochen können alle in- und ausländische Handelsleute, Fabrikanten und Gewerbetreibende öffentlich hier feil halten.
- Außer vorgegebener dreiwöchentlicher Frist bleibt der Handel allen auswärtigen Verkäufern bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern verboten.
- Jedoch ist das **Auspacken** der Waaren den Inhabern der Verkaufsalen in den Häusern ebenso wie den in Buden und auf Ständen feilhaltenden Verkäufern in der Woche vor der Völligkeit gestattet. Zum **Einpacken** ist das Offenhalten der Verkaufsalen in den Häusern auch in der Woche nach der Vollwoche gestattet.
- Jede frühere Eröffnung sowie spätere Schließung eines solchen Verkaufsalens wird, außer der sofortigen Schließung desselben, bürhen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder entsprechender Haftstrafe mit dem in §. 55 der Deutschen Gewerbeordnung vorgeschriebenen Legitimationschein nicht versehen sind, während der Messe nur nach eingeholter Erlaubnis des Polizeiamtes und auch mit dieser nur in den eigentlichen drei Messwochen betreiben.
- Auswärtigen Speditoren ist von der hauptzollamtlichen Prüfung des Waarenverschlusses an bis mit Ende der Woche nach der Vollwoche das Speditionsgeschäft hier gestattet.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. G. Rechter.

### Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf §§. 2 und 7 des Regulativs vom 2. März 1863 für die Einführung von Gasrohrleitungen und Gasbelüchtungsanlagen, sowie §. 1 der Instruction vom 7. Juli 1865 für die Ausführung von Wasserrohrleitungen und Wasseranlagen in Privatgrundstücken, machen wir hierdurch bekannt, daß sich der Kaufmann **Herr Albert Franz Grunewald**, Sebastian Bach-Strasse Nr. 78d, für diesen Gewerbebetrieb angemeldet und den Besitz der hierzu erforderlichen Vorrichtungen und Werkzeuge nachgewiesen hat.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Messerschmidt.

### Vermiethung.

Das der Stadtgemeinde gehörige, am Bayerischen Platz Nr. 1. gelegene ehemalige **Wand-  
mühlenthorhaus** steht **Garren** soll eingetretener Umstände halber **Dienstag den 10. März** dieses Jahres  **Vormittags 11 Uhr** in Rathshalle anberaumt von **Ostern** dieses Jahres ab auf **sechs Jahre** an den Meistbietenden **vermietet** werden und fordern wir Miethlustige hierdurch an, in dem anberaumten Versteigerungstermine sich einzufinden und ihre Miethgebote zu thun, nachdem sie sich auf Verlangen zuvor über ihre **Leistungsfähigkeit** genügend **angewiesen** haben.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

### Gewerbekammer zu Leipzig.

Essentielle Sitzung am 27. Febr. 1874.  
Die hiesige Gewerbekammer hielt heute Abend 7 Uhr eine öffentliche Sitzung im Saale der ersten Bürgerschule ab.  
Anwesend waren zehn Mitglieder, vier waren entschuldigt; ein Mitglied war ohne Entschuldigung ausgeblieben.  
Der Vorsitzende, Herr Stadtrath Häckel, theilte zunächst mit, daß dem Beschlusse der Kammer vom 20. Februar d. J. zufolge sofort eine Petition an den Reichstag, die Arbeiterverhältnisse betreffend, abgefaßt und bereits am 22. Febr. d. J. an den Reichstag abgesendet worden sei. Die Petition entspreche in allen Punkten den in der Sitzung vom 20. Februar gefaßten Beschlüssen.  
Zur Information für die Mitglieder der Kammer wird hierauf diese Petition ihrem ganzen Inhalte nach durch den Secretair verlesen. Eine Debatte schloß sich hieran nicht.  
Nach Erwähnung dieser Angelegenheit trägt Herr Schulze das Gutachten des Ausschusses über die Gesetzesvorlage, die Einführung von Gewerbegerichten betreffend, vor.  
Der Herr Referent giebt eine kurze Darstellung über die verschiedenen Verordnungen, welche dieser Gegenstand bereits seit dem Jahre 1869 in der Gewerbekammer hervorgehoben habe, und betont als lebhaftes Interesse, welches die mühsamen und eingehenden Verhandlungen der Kammer über die Errichtung der Gewerbegerichte bei allen Gewerbetreibenden des Bezirks hervorgehoben hätten.  
Nach jahrelanger Arbeit sei es endlich gelungen, mit dem Stadtrathe, welcher die Bestrebungen der Gewerbekammer eifrigst unterstützt habe, ein **Ordnungsstatut** für das Gewerbechiedsgericht Leipzig zu vereinbaren, welches auf einer wahrhaft volksthümlichen Grundlage, fern von allem bürokratischen Anstrich, wohl geeignet gewesen sei, namentlich auch bei den Arbeitnehmern entschiedenes Vertrauen zu erwecken, ohne welches die Einführung eines solchen Instituts vorwärts nicht unthunlich sein würde.  
Noch bevor es möglich gewesen, die erforderlichen Schritte zur Einführung des beschlossenen Gewerbechiedsgerichts zu thun, habe die Reichsregierung die Sache in die Hand genommen und nun auch dem jetzt versammelten Reichstag den Entwurf über Errichtung von Gewerbegerichten vorgelegt.  
Allen Leuten müsse man erkennen, daß dieser Entwurf keineswegs den Erwartungen entspreche, die man an den Erlaß eines solchen Gesetzes ge-

knüpft habe, und die ziemlich scharfe Kritik, welche der Entwurf bei der ersten Lesung im Reichstage gefunden habe, sei vollständig berechtigt gewesen! Man müsse erwarten, daß der Reichstag die Zustimmung zu dieser Gesetzesvorlage verweigere, denselben vielmehr so umändere, daß die in Aussicht genommenen Gewerbegerichte des unheilvollen, bürokratischen Charakters vollständig entleeret und in ein wahrhaft volksthümliches Institut umgewandelt würden.  
Insbesondere müsse man verlangen, daß die Gerichtsbeisitzer von den Parteien frei gewählte Männer seien und daß die Wahl selbst so organisiert werde, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer als gleichberechtigte und gleichinteressirte Theile zu dem Aussprache ihrer selbstgewählten Schiedsrichter Vertrauen haben könnten, gleichzeitig aber auch erwarten, daß die beim Rechtssprechen geltenden Formen möglichst einfach und praktisch seien, damit nicht das Wesen des Instituts unter der Last der Formalitäten erliege.  
Ein derartiges, einfaches und volksthümliches Verfahren biete im Gegenjah zu der Vorlage im Reichstage das oben erwähnte Leipziger Ortsstatut (von dessen Vorlesung nach Beschluß der Kammer abgesehen wird).  
Mit Rücksicht auf die eingehenden Beratungen, welche dieses Ortsstatut in der Kammer gefunden, glaube auch der Ausschuss von einer weiteren Kritik des dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs absehen zu können, um so mehr als nach den im Reichstage vorgekommenen Urtheilen über diesen Entwurf mit Bestimmtheit darauf zu rechnen sei, daß der Reichstag den richtigen Weg finden werde, dem Gesetze selbst einen volksthümlichen Charakter zu geben.  
Der Ausschuss sehe deshalb davon ab, eine Petition, in welcher der vorgelegte Gesetzentwurf einer Kritik unterzogen werde, anzuempfehlen, schlage vielmehr vor:  
„die Kammer wolle mit thunlichster Beschleunigung eine entsprechende Eingabe an den Reichstag richten und in dieser den in Abschrift beizulegenden „Entwurf des Leipziger Ortsstatuts für Gewerbechiedsgerichte“ der Berücksichtigung bei den bevorstehenden Verhandlungen empfehlen, gleichzeitig aber eine Abschrift dieser Eingabe nebst Beilage an den Bundesrath gelangen lassen.“  
Dieser Antrag des Ausschusses fand ohne weitere Debatte einstimmige Billigung der Kammer. Mitgetheilt auf Grund des Protokolls vom 27. Februar 1874.  
Advocat Ludwig, Secr.

### Bekanntmachung.

Bauherren, Baumeister oder Bauhandwerker, welche einen Bau oder eine Verbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführen oder ausführen lassen, unterliegen nach §. 367 Nr. 15 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich einer Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder entsprechender Haft. Abgesehen von dieser Strafbestimmung sind die Bauunternehmer zufolge §. 8 des Königlich Sächsischen Gesetzes vom 6. Juli 1863, die Beaufsichtigung des Baues betreffend, verpflichtet, den eigenmächtig unternommenen oder ordnungswidrig geführten Bau binnen zu bestimmender Frist nach dem Ermessen oder der Anordnung der Baupolizeibehörde auf eigene Kosten wieder abzubauen, beziehentlich vorchriftsmäßig abzuändern, widrigenfalls auf die Kosten die Abtragung des Baues, oder was sonst im öffentlichen Interesse und aus polizeilichen Rücksichten zu thun nöthig ist, obrigkeitlich vorgenommen wird.  
Um der wiederholt zu Tage getretenen irrigen Auffassung, als ob den gegen Uebertretungen der Bauvorschriften bestehenden gesetzlichen Bestimmungen durch Erlegung der festgesetzten Geldstrafe genügt werde und im Uebrigen der den Bauvorschriften zuwider ausgeführte Bau unbedenklich bestehen bleiben könne, hiermit öffentlich entgegenzutreten und das betheiligte Publicum vor den Folgen dieser irrigen Auffassung zu warnen, bringen wir die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hiermit in Erinnerung und fügen hinzu, daß wir gegen jede Uebertretung derselben nicht nur Geldstrafe beziehentlich Haft, sondern auch eventuell Abtragung oder Aenderung des vorchriftswidrigen Baues mit unanfechtlicher Strafe verhängen werden.  
Unsere den gleichen Gegenstand betreffende Bekanntmachung vom 18. Februar d. J. wird hierdurch wieder außer Kraft gesetzt.  
Leipzig, den 25. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Ph. Gerstfeldt.

### Bekanntmachung.

die Besetzung der **VI. Oberlehrerstelle an der höheren Bürgerschule für Knaben zu Leipzig** betreffend.  
Zu Ostern d. J. soll an unserer vorgeordneten Schulanstalt ein akademisch gebildeter Lehrer für den Unterricht in der **deutschen Sprache, Geschichte und Geographie** als händiger Oberlehrer mit dem Jahresgehalt von 800 Thlr. angestellt werden.  
Gelegene Bewerber um diese Stelle werden hiermit aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Original-Bezeugnisse oder wenigstens beglaubigter Abschriften derselben und eines kurzen Lebenslaufes **recht bald und spätestens bis zum 28. dieses Monats** bei uns anzumelden.  
Leipzig, den 2. März 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Wilsch. Ref.

### Bekanntmachung.

Das 7. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird **zum 19. dieses Monats** auf dem Rathhaussaale öffentlich aufhängen. Dasselbe enthält: Nr. 990. Gesetz, betreffend die Gewährung von nachträglichen Vergütungen für Kriegsteilnahmen der Gemeinden. Vom 23. Februar 1874.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Koch. Cerutti.

### Zum 50jährigen Doctorjubiläum des Geh. Hofrath Dr. Fleischer und der übrigen Magister vom 4. März 1874.

Leipzig, 4. März. Der 4. März 1824 war in Leipzig durch große akademische Feierlichkeiten bezeichnet, an denen Rathscollodium und amtsführender Rath Theil nahmen. Dieselben wiederholten sich zum Theil heute ganz ähnlich.  
Man feierte das **Goldene Magisterjubiläum** des ehrwürdigen Rectors der Nicolaischule **Gottlieb Sam. Forbiger**, der am selbigen Tage vor 50 Jahren, also jetzt vor 100 Jahren promovirt hatte. Der amtsführende Bürgermeister Leipzig, Hofrath Dr. Sidel, erschien im großen Saale der Nicolaitana und begrüßte den Jubilar feierlich im Namen des Magistrats. Conrector Dr. Robbe folgte mit einer Ansprache Namens des Lehrercollodiums. Ein Festmahl schloß sich an, bei welchem Hofrath Dr. Heinroth dem Jubilar einen Ehrenpokal überreichte, den ihm ein Kreis von Verehrten, Freunden und Schülern gestiftet hatte. Forbiger stand damals im 47. Jahre seiner Thätigkeit als Conrector und Rector! (+ 1. Mai 1828.)  
Am 4. März war es auch, wo die philosophische Facultät zehn Doctoren nach altem Ritus durch Waffenspromotion creirte, unter diesen unsern beliebten, vom Orient und Occident ausgezeichneten, derzeitigen Mitbürger **Heinrich Leberrecht Fleischer**, Professor der orientalischen Sprachen, R. G. Geh. Hofrath, sowie 28 andere früher ernannte Doctoren, darunter fünf geborene Leipziger, u. A. unser berühmter Professor **W. B. Drobisch**, feierlich proclamirte.  
Von diesen 28 Doctoren lebt noch eine kleine Anzahl und jeder von den Ueberlebenden erhält heute das erneuerte Diplom, das Jubeldiplom in Golddruck mit den Glückwünschen der Facultät. Wir nennen nur noch Einen aus dieser Zahl, **Carl Gottfried Gebhardt**, zur Zeit Pastor zu Pöchau. Der Bruder desselben ist der frühere Bürgerstuhllehrer Dr. Gebhardt in Leipzig. Pastor Gebhardt war seiner Zeit ein sehr bekannter Leipziger Studiu und trefflicher Schläger. Seine fünf Leipziger waren außer Drobisch **C. G. V. Lippert**, **D. G. Kühn** (der nachmalige Professor der allgemeinen Chemie), **E. G. W. Reiffner** (Archidiakon) und **E. G. Grottel** (später Redacteur des Leipziger Tageblattes u.).  
**Heinrich Leberrecht Fleischer**, dem heute

die vollen Ehren des goldenen Jubiläums von allen Seiten zu Theil werden, war am 21. Febr. 1801 als Sohn Johann Gottfried Fleischer's, Gelehrten in Schandau, dann Pirna, geboren. Aus seiner frühen Jugend wird uns aus Schandau ein Zug mitgetheilt. Fleischer's Spielkamerad Lieber fuhr einst mit ihm auf der Elbe Schiffschuh. Das Gut dort, unser Fleischer brach ein und wäre untergegangen, wenn Lieber nicht mit eigener Gefahr ihn gerettet hätte. Lieber aber war der Sohn von Fleischer's Pastor. — In Bautzen auf dem Gymnasium vorgebildet, kam Fleischer 1819 nach Leipzig auf die Universität, studirte Theologie und Orientalia, namentlich unter Rosenmüller's Leitung, machte Michael 1823 sein Candidatenexamen und am 4. März, wie gesagt, sein Doctorexamen, um als Oberlehrer des bekannten Napoleonischen Generals **Caulaincourt**, Herzogs von Bienen, nach Paris zu gehen und unter Schwester de Racy u. A. seine orientalischen Studien zu ergänzen und zu erweitern. Er blieb bis zum Herbst 1828 in Paris. Dann begab er sich wieder nach Sachsen zurück; obgleich ihm aber schon ein glänzender Ruf als Gelehrter vorausging, wurde es ihm schwer, in der Heimath eine Stellung zu finden. Nach manchen Kämpfen und Mühen wurde er Odiern 1831 an der Kreuzschule in Dresden angestellt. Schon war er im Begriff, die wiederholten ehrenvollen Anträge aus Rußland anzunehmen und als ordentlicher Professor des Persischen nach Petersburg zu gehen, als sich endlich in Leipzig eine Aussicht zu akademischer Wirksamkeit zeigte. Rosenmüller war gestorben. Fleischer ward zu seinem Nachfolger in der theologischen Facultät gewählt. Dies Lehramt nahm er denn im März vor 38 Jahren (1836) an, las erst auch theologische Collegien, trat dann in die philosophische Facultät über und widmete sich ausschließlich vorzugsweise den indischen Sprachen, und zwar Arabisch, Persisch und Türkisch.  
Die Stadt Leipzig hat alle Ursache, das Jubelst. Dr. Fleischer's überaus mit zu feiern, und wird es in der That mit begehren, da dieser Gelehrte es war, der den reichen Handschriften-schatz unserer Stadtbibliothek an (376) persischen, türkischen und arabischen Manuscripten wissenschaftlich katalogisirte und beschrieb, sich auch dadurch einen Namen in der Fachwelt machte, andererseits aber unserer Stadtbibliothek zu wohlverdienter Rangstellung in der Reihe der europäischen Bibliotheken verhalf.  
Die reichen Ehren- und Liebesbeweise aus nah und fern, die heute dem Jubilar entgegengebracht